

Speicherspezifikation Jemgum 17/18

astora GmbH & Co. KG
Wilhelmshöher Allee 239
34121 Kassel

nachfolgend „**astora**“ genannt

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Kapazitätsüberschreitungen	3
§ 3	Kapazitätsüberschreitungstarife.....	3
§ 4	Technische Einschränkungen	3
§ 5	Übergabepunkte	4
§ 6	Gasbeschaffenheit.....	4
§ 7	Anlagen.....	4

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese **Speicherspezifikation** ergänzt den **Speichervertrag** und definiert sämtliche erforderlichen Details für die Speicherdienstleistungen von **astora** in der **Speicherlokation** Jemgum auf der Grundlage des **Speichervertrags**, der im Rahmen des durch **astora** auf der PRISMA Capacity Plattform durchgeführten Chiffreverfahrens abgeschlossen wird.
2. Es gelten die **Speicherzugangsbedingungen** für die Speicherung von **Gas** und die dort genannten Definitionen sowie die in § 6 des **Speichervertrages** aufgeführten Vertragsbestandteile, es sei denn diese **Speicherspezifikation** trifft ausdrücklich eine abweichende Regelung. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.
3. Bei Abschluss des **Speichervertrages** wird diese **Speicherspezifikation** Bestandteil des **Speichervertrages** sein. Es gelten für diese Produkte die **Speicherzugangsbedingungen** der **astora** mit Ausnahme von Teil 4, 5 und 6.

§ 2 Kapazitätsüberschreitungen

1. Für Nominierungen, die der Höhe nach die gebuchte **Speicherkapazität** übersteigen, finden die **Kapazitätsüberschreitungstarife** Anwendung.
2. Ausgehend vom **Kapazitätsüberschreitungstarif** gemäß nachfolgendem § 3 berechnet sich das **Kapazitätsüberschreitungsentgelt** täglich auf Basis der maximalen stündlichen **Kapazitätsüberschreitung** pro **Speichertag**, die 100% der gebuchten **Speicherkapazität** überschreitet.

§ 3 Kapazitätsüberschreitungstarife

Die **Kapazitätsüberschreitungstarife** betragen:

Einspeicherkapazität: 2,2 ct/(kWh/h)/d

Ausspeicherkapazität: 2,8 ct/(kWh/h)/d

§ 4 Technische Einschränkungen

1. Sämtliche **Speicherkapazitäten** der in den Anlagen beschriebenen **Speicherprodukte** unterliegen den unter Ziffer 2 bis 3 aufgeführten technischen Einschränkungen.
2. Für den Betrieb des **Speichers** Jemgum sind die folgenden Mindestflussmengen für die Ein- und Ausspeicherung erforderlich:

In Summe über beide **Übergabepunkte**: 550.000 kWh/h, wobei die Flussmenge je **Übergabepunkt** 220.000 kWh/h nicht unterschreiten darf.

3. Die Frist für die Abgabe einer **Renominierung** beträgt in der **Speicherlokation** Jemgum zwei (2) Stunden.

§ 5 Übergabepunkte

1. Die **Ein- und Ausspeicherungspunkte** der **Speicherlokation** Jemgum entsprechen den Punkten, an denen die **Speicherlokation** mit den **Angrenzenden Erdgastransportsystemen** verbunden ist. **Angrenzende Erdgastransportsysteme** der **Speicherlokation** Jemgum sind die von der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel (D) (GASCADE) und der Gas Transport Services B. V., Groningen (NL) (GTS) betriebenen Erdgastransportsysteme.
2. **Übergabepunkt** zum **Erdgastransportsystem** der GASCADE ist der Netzknoten „Jemgum I“; Netzknoten-ID: 1BMA (Allokationsverfahren: deklaratorisch)
3. **Übergabepunkt** zum **Erdgastransportsystem** der GTS ist der Netzknoten „Oude Statenzijl (astora Jemgum)“; Netzknoten-ID: 301391 1BMA (Allokationsverfahren: deklaratorisch)
4. Bei der Nutzung der vorgenannten **Übergabepunkte** hat der **Speicherkunden** die besonderen Regelungen der Anlage 5 zu beachten.

§ 6 Gasbeschaffenheit

Für die **Speicherlokation** Jemgum gelten an den unter § 5 Ziffer 2 und 3 genannten **Übergabepunkten** die von den jeweiligen Netzbetreibern veröffentlichten Qualitätsparameter.

§ 7 Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil der **Speicherspezifikation**:

- Anlage 1 **Speicherprodukt** „astora flex“
- Anlage 2 **Speicherprodukt** „astora midflex“
- Anlage 3 **Speicherprodukt** „astora start“
- Anlage 4 Regelungen zur Überlassung von Rechten zur Nutzung von Transportkapazitäten
- Anlage 5 Regelungen zu BEATE

Anlage 1

Produktname:	„astora flex“
Produktart:	Bündel
Vergabeverfahren:	Chiffre
Vertragslaufzeit:	01.04.2017 (6:00 Uhr) bis 01.04.2018 (6:00 Uhr)
Anzahl Bündel:	76
Umfang (1) Bündel:	Arbeitsgasvolumen: 10.000.000 kWh (fest) Einspeicherkapazität: 6.600 kWh/h (fest) Ausspeicherkapazität: 10.000 kWh/h (fest)
Kennlinienrestriktionen:	keine
Variables Entgelt:	nein

Anlage 2

Produktnahme: „astora midflex“
 Produktart: Bündel
 Vergabeverfahren: Chiffre
 Vertragslaufzeit: 01.04.2017 (6:00 Uhr) bis 01.04.2018 (6:00 Uhr)
 Anzahl Bündel: 5
 Umfang (1) Bündel:

Arbeitsgasvolumen: 67.044.029 kWh (fest)

Einspeicherkapazität: 58.000 kWh/h (fest)

Ausspeicherkapazität: 111.800 kWh/h (fest)

Die **Ausspeicherkapazität** steht dem **Speicherkunden** ausschließlich vom 15.11.2017 (6:00 Uhr) bis 01.04.2018 (6:00 Uhr) zur Verfügung

Transportkapazitäten:

Ausspeisung (Einspeicherung): 58.000 kWh/h (fest)

(GTS → Speicher)

Die Ausspeisekapazität steht dem **Speicherkunden** ausschließlich vom 01.04.2017 (6:00 Uhr) bis 01.11.2017 (6:00 Uhr) zur Verfügung

Einspeisung (Ausspeicherung): 111.800 kWh/h (fest)

(Speicher → GTS)

Die Einspeisekapazität steht dem **Speicherkunden** ausschließlich vom 15.11.2017 (6:00 Uhr) bis 01.04.2018 (6:00 Uhr) zur Verfügung

Transportentgelt: unentgeltlich (siehe Anlage 4)

Kennlinienrestriktionen: keine

Variables Entgelt: nein

Anlage 3

Produktname: „astora start“
Produktart: Bündel
Vergabeverfahren: Chiffre
Vertragslaufzeit: 01.04.2017 (6:00 Uhr) bis 01.04.2018 (6:00 Uhr)
Anzahl Bündel: 25
Umfang (1) Bündel:

Arbeitsgasvolumen: 65.880.000 kWh

Festes Einspeicherband: 15.000 kWh/h
01.04.2017 (6:00 Uhr) bis
01.10.2017 (6:00 Uhr)

Übergabepunkt: VP GASPOOL

Einspeicherkapazität: 64.000 kWh/h (fest)

Die **Einspeicherkapazität** steht dem **Speicherkunden** ausschließlich vom 15.12.2017 (6:00 Uhr) bis 01.04.2018 (6:00 Uhr) zur Verfügung.

Ausspeicherkapazität: 92.000 kWh/h (fest)

Die **Ausspeicherkapazität** steht dem **Speicherkunden** ausschließlich vom 15.12.2017 (6:00 Uhr) bis 01.04.2018 (6:00 Uhr) zur Verfügung.

Erstmalige Befüllung des Arbeitsgasvolumens

Der **Speicherkunde** ist zu einer erstmaligen Befüllung des gesamten **Arbeitsgasvolumens** verpflichtet, indem er die vorgenannte Leistung (festes Einspeicherband) innerhalb des angegebenen Zeitraums in jeder Stunde am **Übergabepunkt** VP GASPOOL an **astora** übergibt.

astora übernimmt das vom **Speicherkunden** zur Einspeicherung übergebene Gas und übergibt es dem **Speicherkunden** zeitgleich im **Speicher** Jemgum durch Gutschrift auf sein Rabattkonto GASPOOL gemäß Anlage 5 § 1 Ziffer 1a.

astora erwirbt dabei zu keinem Zeitpunkt Eigentum an dem vom **Speicherkunden** übergebenen Gasmengen, sondern stellt lediglich sicher, dass die jeweilige vom **Speicherkunden** übergebene Menge zeitgleich mit der Übergabe am VP GASPOOL dem Rabattkonto GASPOOL des **Speicherkunden** gutgeschrieben wird.

astora weist ausdrücklich darauf hin, dass das am 01.10.2017 befüllte **Arbeitsgasvolumen** erst ab dem 15.12.2017 unter Verwendung der oben aufgeführten **Ein- und Ausspeicherkapazitäten** genutzt werden kann.

Gesonderte Regelungen zum Nominierungsverfahren

In Ergänzung zu § 4 der **Vertragsabwicklungsbedingungen** ist für den Zeitraum der Übergabe des festen Einspeicherbands eine **Nominierung** des **Speicherkunden** gegenüber **astora** nicht notwendig. **astora** wird den oben genannten stündlichen Wert für das Matchingverfahren mit GASPOOL als Nominierung heranziehen.

Unterschreitung des festen Einspeicherbandes

Kommt der **Speicherkunde** seiner Verpflichtung zur Übergabe des festen Einspeicherbandes nicht in der vereinbarten Höhe nach, so ist er verpflichtet, die der **astora** infolgedessen entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ermittlung der erstattungspflichtigen Kosten erfolgt in diesem Fall entsprechend der für den jeweiligen Zeitraum gültigen und durch den Verantwortlichen des Marktgebiets GASPOOL „GASPOOL Balancing Services GmbH“ der **astora** in Rechnung gestellten Kosten für Ausgleichsenergie zuzüglich einem Aufschlag in Höhe von 20 %. Diese Mengen gelten als eingespeichert

Als Grundlage für die Abrechnung von Unterschreitungen des festen Einspeicherbands gelten die vorgenannten Regelungen zur erstmaligen Befüllung des **Arbeitsgasvolumens** und der gesonderten Regelungen zum Nominierungsverfahren.

Transportkapazitäten:

Einspeisung (Ausspeicherung): 30.400 kWh/h (unterbrechbar
(Speicher → GASCADE) +rabattiert)

Die Einspeisekapazität steht dem **Speicherkunden** ausschließlich vom 15.12.2017 (6:00 Uhr) bis 01.04.2018 (6:00 Uhr) zur Verfügung

Transportentgelt: unentgeltlich (siehe Anlage 4)

Kennlinienrestriktionen: keine

Variables Entgelt: nein

**Regelungen zur
Überlassung von Rechten zur Nutzung
von Transportkapazitäten**

1. **astora** überlässt dem **Speicherkunden** die in Anlage 2 und 3 hinsichtlich Höhe und Laufzeit vereinbarten Nutzungsrechte.
2. Die Überlassung von Nutzungsrechten wird über die PRISMA European Capacity Platform abgewickelt.
3. Jeder **Vertragspartner** stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass die seinerseits für die Überlassung notwendigen Vereinbarungen mit PRISMA European capacity platform GmbH (PRISMA) entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (PRISMA GTCs) abgeschlossen sind und er seinen Pflichten daraus nachkommt. Die Überlassung soll in Form des Over the Counter Prozesses, gemäß den PRISMA GTCs, durchgeführt werden. Nach Abschluss des **Speicherungsvertrages** stimmen **astora** und der **Speicherkunde** rechtzeitig ab, wann **astora** das Angebot auf PRISMA einstellt.
4. Außerdem stellt jeder **Vertragspartner** sicher und ist verantwortlich dafür, dass die seinerseits für die Überlassung notwendigen Vereinbarungen mit dem relevanten Fernleitungsnetzbetreiber, entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des relevanten Fernleitungsnetzbetreibers (AGBs TSO) abgeschlossen sind und er seinen Pflichten daraus nachkommt.
5. Für die vereinbarte Laufzeit bleibt **astora** Vertragshalter der Kapazitätsrechte gegenüber dem relevanten Fernleitungsnetzbetreiber und Schuldner der sich aus dem Vertrag mit dem Fernleitungsnetzbetreiber ergebenden regulierten Entgelte sowie der Leistung von Sicherheiten gegenüber dem relevanten Fernleitungsnetzbetreiber. Der **Speicherkunde** erhält lediglich die Nutzungsrechte für die Kapazität.
6. **astora** kann alle Einschränkungen des nach dieser Vereinbarung zur Nutzung überlassenen Kapazitätsrechts, die sich aus der Anwendung der PRISMA GTCs und/oder der AGBs TSO ergeben, an den **Speicherkunden** weitergeben und **Speicherkunde** erklärt sich bereit, diese Einschränkungen zu tragen. Der **Speicherkunde** kann **astora** in keinem Falle für solche Einschränkungen haftbar machen.
7. Alle Risiken und die Verantwortung für alle Kosten (inkl., aber nicht beschränkt auf Pönalen für Kapazitätsüberschreitungen) und die Abgaben, die im Zusammenhang mit der Nutzung (oder ggfs. der Nicht-Nutzung) der überlassenen Kapazitäten entstehen und über den regulierten Tarif für die Kapazitätsnutzung hinausgehen, werden an den **Speicherkunden** weiter gegeben.

Regelungen zu BEATE

Präambel

astora betreibt den Gasspeicher Jemgum, der an das Netz der GASCADE Gas-transport GmbH (Marktgebiet GASPOOL) angeschlossen ist und darüber hinaus dem **Speicherkunden** einen Zugang zum Marktgebiet Niederlande (TTF) ermöglicht.

Gemäß der Festlegung BEATE der Bundesnetzagentur müssen Netzbetreiber Transportkunden in Bezug auf Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern grundsätzlich ein rabattiertes Entgelt anbieten. An Speichern, die an zwei deutsche Marktgebiete oder an ein deutsches Marktgebiet und einen Nachbarstaat angebunden sind, müssen Netzbetreiber ein rabattiertes Entgelt nur anbieten, wenn der jeweilige Speicherbetreiber gegenüber dem betreffenden Netzbetreiber die Einhaltung der unter Ziffer IX. 8 (Vorgabe 2) der Begründung von BEATE angegebenen Bedingungen nachweist.

Voraussetzung für die Einhaltung der mit dem Netzbetreiber nach BEATE zu vereinbarenden Regelungen ist, dass **astora** mit ihren **Speicherkunden** entsprechende Vereinbarungen abschließt. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Einrichtung von Rabatt- und Nicht-Rabattkonten

1. **astora** verpflichtet sich für den Gasspeicher Jemgum, für den **Speicherkunden**, im Hinblick auf das angeschlossene Marktgebiet (GASPOOL) und den angeschlossenen Markt des Nachbarstaates (TTF) jeweils ein Konto anzulegen, auf das die Vertragsmengen des **Speicherkunden** gebucht werden, die
 - a. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE bepreist ist (nachfolgend „rabattierte Kapazität“), in den Gasspeicher ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend „Rabatt-Konto“) und
 - b. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE bepreist ist (nachfolgend „unrabattierte Kapazität“), in den Gasspeicher ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend „Nicht-Rabattkonto“).
2. **astora** stellt sicher, dass eine Umbuchung zwischen einem Rabatt- und einem Nicht-Rabattkonto in keine Richtung möglich ist.

§ 2 Zuordnung der Gasmengen zu Rabatt-/Nichtrabattkonten

1. **astora** stellt sicher, dass vom **Speicherkunden** nominierte Arbeitsgasmen- gen, einem oder mehreren gemäß § 1 Ziff. 1 eingerichteten Rabatt-/Nichtra- battkonto zugeordnet werden.

Der **Speicherkunde** ist verpflichtet, sämtliche Nominierungen gegenüber **as- tora** ausschließlich aus/in die/den dafür eingerichteten Bilanzkreisen/Subbi- lanzkonten zu den jeweils zugehörigen Rabatt- bzw. Nichtrabattkonten vor- zunehmen. Sollte ein **Speicherkunde** mehrere eingerichtete Bilanz- kreise/Subbilanzkonten im Marktgebiet GASPOOL verwenden, ist **astora** die entsprechende Kontenzuordnung bis eine Woche vor Beginn des Speicher- vertrages und/oder bei Änderung mit Vorlauf von einem Werktag innerhalb der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag entsprechend mitzuteilen.

Sollte ein Speicherkunde vom Marktgebiet TTF in den **Speicher** ein- oder ausspeichern, so kann er nur entweder das Rabatt- oder das Nichtrabatt- konto bedienen. Der durch den **Speicherkunden** und GTS verwendete transportseitige Bilanzkreiscode (Shippercode) kann zwischen dem Rabatt- und Nichtrabattkonto nur mit mindestens einem **Werktag** Vorlaufzeit inner- halb der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag gewechselt werden telefo- nisch entsprechend der Zuständigkeitsmeldung oder per E-Mail an Postfach: operations@astora.de

2. Umbuchungen innerhalb der Rabattkonten und innerhalb der Nichtrabattkon- ten eines **Speicherkunden** oder mehrerer **Speicherkunden**, können **Spei- cherkunden** mit einer Vorlaufzeit von 2h zur nächsten vollen Stunde vorneh- men. Die Umbuchung kann der **Speicherkunde** gemäß § 21 Abs. 3 der **Spei- cherzugangsbedingungen** der **astora** und/oder über ein von astora vorge- gebenes Nachrichtenformat vornehmen, welches er bei **astora** erfragen kann Ordnet der Speicherkunde Mengen entgegen Ziffer 1 zu, so werden seitens astora die betroffenen Nominierungen auf null gekürzt und an den Speicher- kunden kommuniziert.
3. Der **Speicherkunde** ist berechtigt, Umbuchungen zwischen seinen gemäß § 1 Ziff. 1 eingerichteten Rabattkonten und zwischen seinen gemäß § 1 Ziff. 1 eingerichteten Nichtrabattkonten vorzunehmen.
4. Umbuchungen zwischen Rabatt- und Nichtrabattkonten des **Speicherkun- den** sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Umbuchungen zwischen Rabatt- und Nichtrabattkonten verschiedener Speicherkunden.
5. **astora** ist nur verpflichtet, zulässige Umbuchungswünsche des **Speicher- kunden** gemäß Ziffer 3 zu berücksichtigen. **astora** bestätigt Umbuchungen gemäß Ziffern 3 und 5 gegenüber dem **Speicherkunden** umgehend.

§ 3 Mengenermittlung

1. **astora** ermittelt für jeden **Speicherkunden** und jeden Leistungsmonat (Zeitraum vom ersten **Speichertag** eines Monats, 6:00 Uhr bis zum ersten **Speichertag** des darauffolgenden Monats 6:00 Uhr) stundenscharf und separat für jede Ein- und Ausbuchung die Arbeitsgasmengen, die jeweils auf das Rabatt-Konto oder das Nicht-Rabattkonto gebucht werden.
2. **astora** stellt dem **Speicherkunden** die nach Ziffer 1 ermittelten Daten bis zum 10. Werktag des Folgemonats zur Verfügung.

§ 4 Ermittlung des Umbuchungsentgeltes

1. Soweit der **Speicherkunde** Mengen für die Ausspeicherung in das niederländische Netz der Gas Transport Services BV (GTS) nominiert, die er im Rahmen der Zuordnung gemäß § 1 Ziffer 1 einem Rabattkonto zugeordnet hat, ist er verpflichtet, für diese sog. Umbuchungsmengen ein Umbuchungsentgelt an **astora** zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Umbuchungsentgeltes berechnet sich nach folgender Systematik:
 - a. Der Bepreisung ist die maximal an jedem **Speichertag** gemäß § 3 Ziffer 1 ermittelte stündliche Arbeitsgasmenge in kWh/h für Umbuchungen zwischen Konten zu Grunde zu legen.
 - b. Bei der Ausbuchung sind aus dem jeweiligen Rabatt-Konto Arbeitsgasmengen auszubuchen und gleichzeitig über die Einbuchung in demselben Umfang einem anderen Marktgebiet zugehörigen Rabatt-Konto zuzubuchen.
 - c. Das Umbuchungsentgelt beinhaltet
 - i. eine Ausbuchungskomponente („AK“) bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten an diesem Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte, sowie
 - ii. eine Einbuchungskomponente („EK“), bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten an diesem Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte.
 - d. Die AK ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit der maximal an einem **Speichertag** gemäß § 4 Ziffer 1 ermittelten stündlichen Arbeitsgasmenge der Umbuchungen zwischen Konten in kWh/h und mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Dies ergibt dann den Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt, gemäß folgender Formel:
$$NZB_{exit} = \frac{AK}{dj} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} x_{ij} * 1,4$$

- e. Die EK ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit der maximal an einem **Speichertag** gemäß § 4 Ziffer 1 ermittelten stündlichen Arbeitsgasmenge der Umbuchungen zwischen Konten in kWh/h und mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Dies ergibt dann den Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt, gemäß folgender Formel: $NZB_{entry} = \frac{EK}{d_j} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} y_{ij} * 1,4$

NZBexit = Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt

NZBentry = Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt

AK = Ausbuchungskomponente [EUR/(kWh/h)/a]

EK = Einbuchungskomponente [EUR/(kWh/h)/a]

d_m = Anzahl der Tage des Monats

d_j = Anzahl der Tage des Jahres

x_{ij} = Stündliche ausgebuchte Arbeitsgasmenge am Tag i zur Stunde j [kWh/h]

y_{ij} = Stündliche eingebuchte Arbeitsgasmenge am Tag i zur Stunde j [kWh/h]

2. Für die Rechnungslegung kann **astora** auch die von GASCADE veröffentlichten Entgelte gemäß Entgeltinformationsblatt heranziehen. Abrufbar unter <https://www.gascade.de/download/>.
3. Der **Speicherkunde** ist verpflichtet, an **astora** das aus dem Marktgebiet GASPOOL, aus dem ausgespeist wurde, den Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt gemäß Ziffer 1 lit. d. zu zahlen.
4. Der **Speicherkunde** ist verpflichtet, an **astora** das aus dem Marktgebiet GASPOOL in das eingespeist wurde, den Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt gemäß Ziffer 1 lit. e. zu zahlen.
5. Soweit sich die Höhe der Umbuchungsentgelte und/oder Nachzahlungsbeträge aufgrund von gesetzlichen Regelungen und/oder behördlichen Entscheidungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und/oder der Wirksamkeit der Entscheidung; bei Änderungen aufgrund behördlicher Entscheidungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit.

§ 5 Besondere Bestimmungen für Abrechnung und Fälligkeit des Umbuchungsentgeltes

1. Abweichend von § 33 Speicherzugangsbedingungen erfolgt die Abrechnung des Umbuchungsentgeltes wie folgt:

astora stellt dem Speicherkunden die nach § 5 zu zahlenden Nachzahlungsbeträge zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer bis zum 15. Werktag des ersten, auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats (M +

- 1 Monate + 15 Werktage) in Rechnung. Die Rechnung enthält eine aggregierte Aufstellung pro Speichertag über die dem Speicherkunden in Rechnung gestellten Umbuchungsentgelte. Im Fall anfallender Umsatzsteuer ist die Rechnung so zu gestalten, dass sie zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Betrag ist mit fester Wertstellung bis zum 10. Werktag nach Zugang der Rechnung vom **Speicherkunden** an **astora** zu zahlen.
2. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung von **astora** zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Speicherkunden nachzuentrichten. Eine Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der Ausgangsrechnung zulässig.
 3. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen der **astora** aufgerechnet werden.

§ 7 Verhältnis zu den Regelungen im Speichervertrag

Im Übrigen bleiben die Regelungen des **Speichervertrages** unberührt und gelten soweit die in den Anlagen getroffenen Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes regeln, vorrangig zu den in den Anlagen getroffenen Regelungen.